

Prof. Dr. José Milton Peralta

Chantage als Ausbeutung – Über das Unrecht der bedingten Androhung erlaubter Taten*

José Milton Peralta:  tsanwalt und Professor an der Universität Córdoba ■ bitte überprüfen
und gegebenenfalls  gieren ■

I. Einleitung

Die Chantage könnte als die bedingte Androhung einer erlaubten Tat definiert werden. Ein Beispiel dafür wäre Folgendes:

Beispiel 1: T fordert von O Geld, ansonsten gehe er zu dessen Nachbarn und sage ihnen, dass O vor zehn Jahren als Sexualtäter bestraft wurde.

Diese Tat scheint offensichtlich falsch zu sein. Warum das aber so ist, steht nicht eindeutig fest. Das Problem kann auf verschiedene Arten präsentiert werden. Eine Möglichkeit wäre zu fragen, wieso zwei erlaubte Taten zusammen ein Unrecht ergeben können. Der typische Fall der Chantage besteht darin, dass man nicht nur etwas Erlaubtes ankündigt, sondern auch etwas Erlaubtes verlangt¹. Eine andere Möglichkeit wäre zu fragen, wieso jemand etwas Illegales macht, indem er eine fakultative Handlung androht. Wenn man das Angedrohte nach

* Die Grundlage dieses Aufsatzes wurde in Deutschland im November 2011 in zwei Seminaren vorgetragen. Einmal in dem Seminar der Bonner Strafrechtsprofessoren (Universität Bonn) und einmal in dem rechtsphilosophischen Donnerstag-Seminar (Universität München). Ich möchte mich an dieser Stelle für beide Möglichkeiten bedanken.

¹ Diese Frage wird normalerweise in der englischsprachigen Literatur gestellt: *Lindgren*, 84 Colum. L. Rev (1984), S. 670; *Altman*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1639; *Katz*, 141 U. Pa. L. Rev. (1992–1993), S. 1567; *Fletcher*, 141 U. Pa. L. Rev (1993) S. 1617; *Block/Kinsella/Hoppe*, Business Ethics Quarterly Band 10 Nummer 3 (2000), S. 593; *Russell*, Geo. L.J. 94 (2006), 739, S. 4. So vorgestellt ist das Problem eigentlich kein Problem. Wie *Engelhard*, Das Chantage-Problem im geltenden und künftigen deutschen Strafrecht, 1912, S. 31 und *Fletcher*, a. a. O., betont haben, gibt es mehrere Fälle, in welchen aus zwei erlaubten Handlungen zusammen ein Unrecht entsteht. Es ist erlaubt, drei Gläser Bier zu trinken und es ist erlaubt, mit dem Auto zu fahren. Aber wenn man beide Handlungen zusammen bringt, begeht man ein Unrecht. Die erstgenannten Autoren wollen eigentlich herausheben, dass es nicht offensichtlich ist, worin das Unrecht der Chantage liegt.

Belieben begehen darf, sollte man auch damit drohen dürfen², sowie mitteilen dürfen, unter welchen Bedingungen man das Angedrohte nicht verwirklichen würde³.

In der deutsch- und englischsprachigen Literatur werden verschiedene Lösungen vorgeschlagen. Es gibt Autoren, die behaupten, die Chantage sei die paradigmatische Straftat⁴ und andere, die sagen, es gebe nichts Falsches an diesen Handlungen⁵. Wieder andere schlagen vor, Differenzierungen zu machen, je nachdem wem was angekündigt wird⁶.

In diesem Aufsatz werde ich das Problem zunächst näher darstellen und einige ausgewählte Lösungsansätze der Literatur kritisieren. Danach werde ich zeigen, dass die Chantage eine Art Ausbeutung darstellt, und dass daraus folgt, dass die Legitimation der Strafbarkeit der Chantage in Frage gestellt werden muss.

2 Horn, NSTZ 1983, 498; Lesch, Festschrift für Rudolphi, 2004, S. 487 f.; Epstein, 50 U. Chi. L. Rev. (1983), S. 559.

3 Arzt, Festschrift für Lackner, 1987, S. 643; Gorr, 21 Phil & Pub Aff 43 (1992), S. 43; Berman, 65 U. Chi. L. Rev. (1998), S. 796; Gómez-Pomar/Ortiz de Urbina-Gimeno, Chantaje e Intimidación, Navarra, 2005, S. 28. Dies ist eigentlich die richtige Darstellung des Problems (so auch Russell, Geo. L.J. 94 (2006), 739, S. 4 f.). Unbedingte Androhungen erlaubter Taten sind als solche nicht strafbar. Das Problem entsteht erst, wenn man Geld damit machen will oder andere Gegenleistungen verlangt.

4 Fletcher, 141 U. Pa. L. Rev (1993), S. 1617. Andere glauben sogar, das Unrecht der Chantage sei so evident, dass es keiner Erklärung bedarf, siehe Krause, Festschrift für Spindel, 1992, S. 499 ff.

5 Mack, Phil. Stud. 41 (1982), S. 283; Block/Kinsella/Hoppe, Business Ethics Quarterly Band 10 Nummer 3 (2000), S. 593 und passim, beide mit einer sehr liberalen Markttheorie. Von einem logischen, ganz kreativen und interessanten Gesichtspunkt aus dieselbe Schlussfolgerung bei Russell, Geo. L.J. 94 (2006), 739, S. 30 ff. besonders 44 f.

6 Murphy, The Monist 63 (1980), S. 169 ff. Eine vierte Gruppe könnte u. a. von Jakobs, Festschrift für Peters, 1974, S. 69 ff., Horn, NSTZ 1983, 497 ff. und Lesch, Festschrift für Rudolphi, S. 483 ff. gebildet werden. Sie erklären die Chantage nicht für richtig oder falsch, sondern behaupten nur, die Chantage gehöre nicht zur Nötigung, und legen nahe, dass sie ein Fall des Wuchers sein könnte. Dripps, Crim Law and Philos (2009), S. 247 ff. behauptet schließlich, dass die Chantage „the state’s claimed monopoly on enforcing the criminal law“ betreffe.

II. Zweck des Aufsatzes und Bestimmung der Begriffsbedeutung

Dieser Aufsatz will nur eine rechtspolitische und philosophische Frage beantworten: ob es überhaupt sinnvoll ist, die Chantage strafrechtlich zu verbieten. Ich versuche nicht zu erläutern, was ein bestimmter Gesetzgeber verbieten will und worin seine Erklärungen hierfür beständen. Ich werde daher keine Auslegungsarbeit leisten, sondern versuchen zu bestimmen, ob es überhaupt eine strafrechtliche Norm für die Chantage geben darf.

Wie gleich gezeigt wird, könnte man hinsichtlich der Begrifflichkeiten nicht nur von der Androhung eines Übels und von einer Täter-Opfer Beziehung sprechen, sondern auch vom Anbieten eines Gutes und von einer Beziehung zwischen Anbieter und Leistungsempfänger. Dies hängt davon ab, ob man die Chantage als etwas Negatives ansieht oder nicht. Das heißt, wenn man eine dieser Begrifflichkeiten wählt, scheint schon vorausgesetzt, was erst bewiesen werden soll. Zur Vermeidung von Vorurteilen soll hier folgende Anmerkung dienen: Ich werde im Folgenden die ersten Begriffe (Androhung, Täter und Opfer) benutzen, weil sie in der Literatur am üblichsten sind. Dies impliziert aber keine Stellungnahme.

Ich werde auch das Wort „Chantage“ anstatt „Nötigung“ verwenden. Damit beziehe ich mich auf die Fälle der „echten“ Chantage, wo grundsätzlich damit gedroht wird, Informationen, die das Opfer benachteiligen könnten, zu offenbaren – dabei gehe ich immer davon aus, dass die Information in einer zulässigen Weise erhalten worden ist –. Die Schlussfolgerungen dieses Aufsatzes beziehen sich aber auf alle die Fälle, in denen man mit einer erlaubten Tat, und nicht nur mit der Offenbarung von Informationen, droht. Man könnte hier von „unechter“ Chantage sprechen, um das Problem nicht mit den Fällen normaler Nötigung zu vermischen. Auf jeden Fall handelt es sich hier immer um eine fakultative Handlung, d. h. um eine Handlung, die nicht obligatorisch ist.

III. Das Problem: Unzulänglichkeit des Begriffs der Nötigung

Bei der Chantage ist ein Rückgriff auf den „gewöhnlichen“ Begriff der Nötigung nicht ausreichend. Man braucht eine andere Erklärung, um das Unrecht dieser Handlung zu begründen. Warum? Es wäre nicht unverständlich, wenn O jemandem sagen würde: „T hat mich dazu gezwungen, ihm das Geld zu geben. Er hat mir angedroht, meine schandbare Vergangenheit zu offenbaren“. Wieso ist das

nicht eine normale Nötigung? Die Antwort kann nicht sein, dass diese Androhung keine Angst einjagt. Das tut sie wohl. Das Problem besteht darin, dass T hier mit einer erlaubten Handlung droht, und dass es nicht einfach zu erklären ist, wieso jemand etwas Unerlaubtes macht, indem er etwas Erlaubtes androht.

Wäre es unverständlich, wenn man sagen würde, dass wir es hier nicht mit einer Nötigung zu tun haben, sondern mit einem Angebot? Eigentlich nicht. Man könnte sagen, dass T dem O anbietet, die schädliche Handlung *nicht* zu begehen, wenn O ihm Geld gibt; dass er sein Schweigen gegen Geld *anbietet*. Aber diese Beschreibung kann als solche auch nicht ausreichen, weil sie auf jede konditionale Androhung zutrifft, sogar auf diejenigen, die man ohne weiteres unter die Nötigung subsumiert. Jede konditionale Androhung kann als ein Angebot verstanden werden, weil sowohl die Angebote als auch die Nötigungen die Struktur eines bidirektionalen⁷ Satzes haben, obwohl dieser normalerweise nicht komplett ausgesprochen wird⁸. Wenn T zu O sagt: „Ich werde dich töten, wenn du mir kein Geld gibst“, sagt er gleichzeitig „ich werde dich *nicht* töten, wenn du mir Geld gibst“ also „ich biete dir an, dich nicht zu töten, falls du machst, was ich von dir verlange“. Und wenn T zu O sagt: „Wenn du für mich arbeitest, werde ich dir 10.000 Euro monatlich bezahlen“, droht er gleichzeitig an, ihm kein Geld zu geben, falls O nicht macht, was T von ihm verlangt⁹. Bedeutet das, dass wir keinen Unterschied zwischen Nötigungen und Angeboten machen können? Hoffentlich nicht. Die Frage ist jetzt, wie man diesen Unterschied bestimmen kann.

Man würde intuitiv sagen, dass man nach einem Angebot besser gestellt ist als vor dem Angebot, und dass man nach einer Nötigung schlechter gestellt ist als vor der Nötigung. Dass also Angebote im Unterschied zu Androhungen willkommen sind. Um zu wissen, ob man nach den Worten von T besser oder schlechter gestellt ist, muss man von einer Basislinie ausgehen, die bestimmen kann, was gewesen wäre, wenn T diese Worte nicht ausgesprochen hätte. Nur so kann man

⁷ Manchmal spricht man hier von „Bikonditionalität“. Von einem logischen Gesichtspunkt aus ist die Terminologie irreführend. Bikonditional ist ein Satz, wenn seine beiden Komponenten sich gegenseitig implizieren. Im Fall der Chantage würde dies bedeuten, dass die folgenden beiden Sätze wahr sind: „Wenn du mir das Geld nicht gibst, töte ich dich“ und „wenn ich dich töte, gibst du mir das Geld nicht“. Dies ist aber bei der Chantage nicht gemeint. Deswegen ist es besser, über Bidirektionalität zu sprechen, die keine solche Konnotation hat und grafisch genug ist, um das Problem darzustellen.

⁸ Nozick, in: *ders.*, *Socratic Puzzles*, Cambridge u. a., 1997, S. 15, 23 ff.; Frankfurt, in: *Honderich* (Hrsg.), *Essays on Freedom of Action*, 1973, S. 65, 66; Fletcher, 141 U. Pa. L. Rev (1993), S. 1622; Kuhlen, *Festschrift für Lüderssen*, 2002, S. 650 f. und 652 f.

⁹ Das Beispiel stammt von Nozick (Anm. 8), S. 23.

die Situation vor und nach den Worten von T vergleichen¹⁰. Aber wie bestimmt man diese Basislinie?

Eine erste Möglichkeit besteht darin, sich auf das zu beziehen, was man erwarten *kann*¹¹. Da im Beispiel des Arbeitsangebots O kein Geld von T erwartete, bevor T ihm diesen Vorschlag unterbreitete, hat T also die Sachlage zugunsten von O geändert. T hat O eine neue Tür geöffnet. Im besten Fall geht O durch diese Tür, weil das Angebot für ihn attraktiv ist, und im schlimmsten Fall tut er es nicht, womit alles beim Alten bleibt. Dagegen verschlechtert T die Lage von O im Beispiel der Morddrohung, weil O nicht erwartete, getötet zu werden. Indem T mit diesem bidirektionalen Satz zu O kam, verschlimmerte er die Lage des O. T hat O eine Tür geschlossen, die früher geöffnet war (weiterzuleben). Vor der Nötigung musste O nicht dafür bezahlen.

Eine solche Basislinie kann nicht befriedigen, weil das, was man in diesem Sinne erwarten kann, ganz beliebig ist¹². Die Realität ist variantenreich und sehr willkürlich. Z. B. muss man in manchen Vierteln bestimmter Städte erwarten, von ihren Einwohnern verprügelt zu werden, wenn man dorthin geht. Sollte man hier sagen, dass ein Bewohner eines solchen Viertels meine Situation verbessert hat, wenn er mich dort vor die Wahl zwischen meinem Geld und einer Prügelei stellt? Man kann sich leicht auch andere Fälle vorstellen, in denen man nicht erwarten kann, dass etwas eintritt, auf das man ein Recht hat¹³. Von der wertfreien Empirie aus einen normativen Schluss zu ziehen, wäre in jedem Fall ein sonderbares Vorgehen.

Um diese Konsequenzen zu vermeiden, braucht man einen normativen Maßstab, der nicht darauf basiert, was man erwarten kann, sondern darauf, was man

¹⁰ *Nozick* (Anm. 8), S. 27 ff.

¹¹ Grundsätzlich *Schroeder*, JZ, 1983, 286 und 287 (der den Begriff der Nötigung sowohl für Handlungen als auch für Unterlassungen von der „natürliche[n] Lebensauffassung“ abhängig macht. Trotzdem springt er über ein normatives Konzept, wenn es um die Androhung „unerlaubter“ Unterlassungen geht [S. 287]. Es scheint mir aber ganz willkürlich, so von der Empirie zur Normativität zu springen). Im selben Sinne *Arzt*, Festschrift für Lackner, S. 661 f.; *Mañalich*, Nötigung und Verantwortung, 2009, S. 259 f. (es entspricht auch einer „natürlichen Lebensauffassung“, dass man das angedrohte Übel nicht in die Basislinie miteinbezieht. Wenn man dagegen von einem normativen Gesichtspunkt ausgeht, muss man natürlich das Übel miteinbeziehen. Siehe hierzu auch weiter unten im Text); *Fletcher*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1623 f.; *Green*, Lying, Cheating, and Stealing, Oxford, 2006, S. 222 f.

¹² Außerdem ist es manchmal auch schwer zu bestimmen, was man eigentlich erwarten kann. Dazu u. a. *Nozick* (Anm. 8), S. 26 f.

¹³ Im selben Sinne *Kollmann*, Die Lehre der Erpressung nach deutschem Recht, 1910, S. 84 f.; *Engelhard* (Anm. 1), S. 34; *Jakobs*, Festschrift für Peters, S. 76; *Nozick* (Anm. 8), S. 27; *Fletcher*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1624.

erwarten *darf*¹⁴. Das heißt, ob O das Recht hat, dass T die angedrohte Handlung nicht begeht oder ob er kein solches Recht hat. Einem solchen Maßstab zufolge muss man dann fragen, ob dem Täter das Eine oder das Andere erlaubt ist. Wenn ihm ein solches Handeln erlaubt ist, dann begeht der Täter mit der Androhung dieser Handlung keine Nötigung. Er bietet O dann vielmehr an, sein Recht, die Handlung zu begehen, zu verkaufen¹⁵. Im besten Fall kauft O das Recht von T, weil das für ihn günstig ist; im schlimmsten Fall lehnt O das Angebot ab und alles bleibt, wie es war. Wenn es T dagegen verboten ist, die Handlung zu begehen, dann kann er normativ nichts anbieten, weil er kein Recht besitzt. In diesem Fall, wenn T also mit einer solchen Handlung droht, nimmt er O ein Stück von dessen Freiheit, weswegen wir hier einfach von Nötigung sprechen können.

Wenn dies richtig ist, kann die Chantage offensichtlich nicht als Nötigung angesehen werden. Wir müssen die Begründung ihrer Strafbarkeit irgendwo anders suchen.

IV. Über die „Zweck-Mittel“ Lösung

Im Unterschied zu der angloamerikanischen Literatur¹⁶ besteht die h. L. in Deutschland¹⁷ aber darauf, dass es sich hier trotzdem um eine Nötigung handelt. Das Hauptargument lautet wie folgt: Obwohl beide Handlungen erlaubt sind, missbilligt die Rechtsordnung die *Verbindung* beider, *wenn* und *weil* „jeder innere Zusammenhang zwischen Zweck und Mittel fehlt“. In solchen Fällen kann „die Anwendung der Nötigungsmittel zur Durchsetzung des Anspruchs nicht (mehr) toleriert werden“¹⁸.

Das Problem an dieser Theorie ist, dass sie voraussetzt, was sie beweisen soll. Das Fehlen der Konnexität ist der Anfang des Problems, nicht das Ende. Niemand bestreitet, dass keine Nötigung begangen wird, wenn es eine klare Konnexität zwischen der angedrohten und der verlangten Handlung gibt.

¹⁴ *Jakobs*, Festschrift für Peters, S. 75 ff.; *Horn*, NSTZ 1983, 497 ff. und *Lesch*, Festschrift für Rudolphi, S. 483 ff.; *Nozick* (Anm. 8), S. 27 f.

¹⁵ *Jakobs*, Festschrift für Peters, S. 82 f.; *Horn*, NSTZ 1983, 498; *Wertheimer*, Exploitation, Princeton, 1996, S. 110 f.

¹⁶ Vgl. unten im Text und Anm. 97.

¹⁷ *Engelhard* (Anm. 1), S. 51 ff.; *Nipperdey*, Grenzlinien der Erpressung durch Drohung, 1917, S. 77 ff.; *Roxin*, JuS 1964, 377 (obwohl dies für ihn nicht für die Androhungen von Unterlassungen gilt); *Volk*, JR 1981, 276 f.; *Schroeder*, JZ 1983, 285 f.; *Arzt*, Festschrift für Lackner, S. 646 und 658 ff.; *Kuhlen*, Festschrift für Lüderssen, S. 658 ff. *Eser/Eisele*, in: *Schönke/Schröder*, 27. Aufl. 2010, § 240 Rdn. 23; *Kindhäuser*, in: NK, 3. Aufl. 2010, § 253 Rdn. 40.

¹⁸ *Eser/Eisele*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 17), § 240 Rdn. 23.

Beispiel 2: T gibt O ein Darlehen für einen bestimmten Zeitraum. Nachdem das Darlehen fällig ist, gibt O trotz der Aufforderung des T das Geld nicht zurück. T droht O an, vor Gericht zu gehen, falls O das Darlehen nicht sofort zurückzahlt.

Das ist offensichtlich erlaubt¹⁹. Die Frage besteht gerade darin, wie es falsch sein kann, dass wir etwas androhen, das erlaubt ist, auch *wenn* es keine Konnexität gibt. Die Antwort kann nicht lauten, dass es falsch ist, *weil* es keine Konnexität gibt, denn das wäre eine *petitio principii*. Die angedrohte Handlung ist immer noch erlaubt und die Androhung kann immer noch als ein Angebot verstanden werden. Anders gesagt, das Fehlen der Konnexität ändert nichts daran, dass B nach der Chantage besser gestellt wird²⁰.

Außerdem gibt es eine Fallkonstellation, in der man zwei vorher unverknüpfte Handlungen zusammen bringen darf und wo das sogar wünschenswert ist: bei jedem Angebot im Handel²¹. Wenn es keine Konnexität zwischen dem Schweigen und dem Geld gibt, gibt es auch keine Konnexität zwischen meiner Schaufel und dem Geld, das ich für sie verlange. Die Antwort kann nicht sein, dass ich im Fall der Schaufel das Recht habe, sie zu behalten, und dass ich deswegen etwas für sie verlangen darf, wenn jemand sie haben will²². Genau das passiert mit dem Offenbaren von Informationen im Fall der Chantage. T hat das Recht, die Information zu offenbaren, und niemand kann ihn davon abbringen. Darüber hinaus ist dies genau das, was Angebote charakterisiert: Sie haben *definitionsgemäß* keine Konnexität. Deswegen sind sie Angebote und keine Forderungen²³. Das Fehlen von Konnexität *als solche* erklärt also nichts.

19 Kollmann (Anm. 13), S. 82 ff.; Engelhard (Anm. 1), S. 28; Nipperdey (Anm. 17), S. 72 ff.; Jakobs, Festschrift für Peters, S. 57; Arzt, Festschrift für Lackner, S. 644. Dies entspricht hier der sog. „Anspruchstheorie“, nach der man nur ein erlaubtes Übel androhen kann, wenn man einen gewissen Anspruch auf die verlangte Handlung hat und die angedrohte Handlung dafür gedacht wurde, genau das zu erlangen, was man verlangt. Vgl. dazu Kuhlen, Festschrift für Lüderssen, S. 654 ff. Über ein anderes Konzept der Konnexität siehe den Text unten.

20 So auch Horn, NSTZ 1983, 498 f. und Lesch, Festschrift für Rudolphi, S. 487 f.

21 Die Schwierigkeit, zwischen manchen geschäftlichen Handlungen und der Chantage zu unterscheiden, wurde mehrmals hervorgehoben. Vgl. u. a. Engelhard (Anm. 1), S. 24 ff.; Murphy, Monist 63 (1980), S. 156; Mack, 50 U. Chi. L. Rev. (1983), S. 281 ff.; Green (Anm. 11), S. 216 f.; Epstein, 50 U. Chi. L. Rev. (1983), S. 558. Dies geschieht nicht nur in geschäftlichen Verhandlungen, vgl. Gómez Pomar/Ortiz de Urbina Gimeno (Anm. 3), S. 123 ff.

22 Berman, 65 U. Chi. L. Rev. (1998), S. 856.

23 Engelhard (Anm. 1), S. 51 und ff. behauptete, das Wesen der Chantage läge in dem „Hineintragen [eines] wirtschaftlichen Moments in eine nicht wirtschaftliche Situation“. Aber dies kann keine Strafbarkeit begründen. So kann ich zum Beispiel Marx' Werke mit Spaß und ohne wirtschaftliches Interesse lesen. Ich begehe aber keine Nötigung (oder Erpressung mit den Worten von Engelhard), wenn ich jemandem anbiete, diese Handlung gegen Geld durchzuführen oder nicht durchzuführen. Raritäten kann man auch gegen Geld anbieten (siehe auch unten

Man könnte aber sagen, das Problem bestehe darin, der potentielle Schaufelkäufer im oben genannten Beispiel keine Angst hat. Vielleicht ist die Angst keine ausreichende Bedingung für die Nötigung. Sie ist aber zumindest eine notwendige²⁴ Bedingung. Aber man kann auch den Schaufel-Fall so konstruieren, dass der potenzielle Käufer Angst bekommt, falls er die Schaufel nicht erhält. Z. B. wenn er die Schaufel dringend braucht, um sein Auto vor einer Überschwemmung zu schützen²⁵. Jetzt hat O Angst, es gibt auch keine Konnexität zwischen der Schaufel von T und seinem Geld, aber T begeht trotzdem keine Nötigung, nur weil er mit O ins Geschäft kommt. Das Fehlen der Konnexität *plus* Angst erklärt also auch nicht, was bei der Chantage falsch ist.

Mir ist bewusst, dass es auch einen anderen Begriff von „Konnexität“ gibt, der nichts mit den „Ansprüchen“ des Täters zu tun hat, sondern damit, „wie viel“ er für seine Leistung verlangen darf²⁶. Das ist aber eine ganz andere Angelegenheit, über die ich später sprechen werde.

V. Chantage als Erschaffung von Beherrschungs- und Subordinationsverhältnissen

Angesichts dieser Tatsachen haben manche Autoren andere Lösungswege gesucht. Eine Lösung wurde besonders von *Fletcher* mit dem provokativen Titel verteidigt: „*Blackmail: The Paradigmatic Crime*“²⁷. Damit will er sagen, dass es an

S. ■). *Nipperdey* (Anm. 17), S. 77 ff. behauptet, dass die Chantage „freiheitsbeschränkend“ sei, weil T „mit der Zufügung des Übels“ nicht erreichen kann, was er durch dessen Androhung schaffen will. Aber genau das passiert mit jedem Angebot. Man droht an, das Brot nicht herzugeben, wenn man kein Geld dafür bekommt, aber durch die Zufügung des Übels (das Brot nicht herzugeben) kann man das Geld natürlich nicht erlangen. Das ist aber keine Nötigung. *Bergmann*, *Das Unrecht der Nötigung*, 1983, S. 179, behauptet, dass man eine Rechtsfertigung brauche, um solche Angebote zu machen. Dies setzt aber voraus, dass etwas an diesen Angeboten *prima facie* falsch ist, was wir jedoch erst noch bestimmen müssen.

24 *Fletcher*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1621. *Horn*, *NStZ* 1983, 499, will die „Empfindlichkeit“ des Übels von seiner „Erlaubtheit“ abhängig machen. Das ist aber nicht richtig und auch nicht notwendig. Man kann bei der Notwehr nicht sagen, dass der Angreifer kein empfindliches Übel erlitten hat, nur weil der Angegriffene das Recht hatte, ihn zu töten. Es handelt sich vielmehr um ein erlaubtes empfindliches Übel.

25 Ein ähnliches Beispiel bei *Wertheimer* (Anm. 15).

26 Siehe *Schroeder*, *JZ* 1983, 286; *Horn*, *NStZ* 1983, 498; *Kuhlen*, *Festschrift für Lüderssen*, S. 658 ff. Zu diesem Unterschied auch *Arzt*, *Festschrift für Lackner*, S. 656 ff.

27 *Fletcher*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1617 ff.

der Chantage nichts Außergewöhnliches gibt. Sie sei sogar das beste Beispiel einer Straftat.

Fletcher sagt, dass man sich auf die Art und Weise der Verhältnisse, die die Chantage generiert, konzentrieren muss, wenn man das Unrecht der Chantage bestimmen will. Das Problem der Chantage, das sie von anderen Fällen der Androhung erlaubter Taten unterscheidet, besteht darin, dass die Chantage Verhältnisse der „Beherrschung und Subordination“ schafft²⁸.

Dies geschieht nicht in den Fällen, in denen Konnexität besteht, und auch nicht in Fällen wie demjenigen mit der Schaufel. Wenn O z. B. eine Schuld bezahlt hat, kann der Täter danach nicht mehr zu ihm kommen und androhen, zu Gericht zu gehen, um diese Leistung zu fordern. Er kann nichts mehr verlangen. Dasselbe geschieht bei jedem Handelsgeschäft. Wenn ich die Schaufel oder etwas anderes kaufe, habe ich das Objekt schon in meinem Besitz und niemand kann mir damit drohen, es mir nicht zu geben. Dagegen kann der Täter im Falle der Chantage immer wieder zu mir zurückkommen und mir drohen²⁹. Deswegen gibt es hier ein Beherrschungs- und Subordinationsverhältnis.

Diese Ansicht wirft zwei Probleme auf. Das erste besteht darin, dass sie nicht alle Fallkonstellationen erfasst, die erfasst werden sollen. Zwar können solche Androhungen normalerweise wiederholt werden, dies ist jedoch nicht immer der Fall. Denken wir an folgendes Beispiel:

Beispiel 3: O ist eine Politikerin, die in einer konservativen Gesellschaft als Abgeordnete gewählt werden will. T weiß, dass sie homosexuell ist und droht an, diese Information vor der Wahl an die Presse weiterzugeben, wenn O ihm kein Geld gibt³⁰.

Wenn sich T an sein Versprechen hält, gibt es hier keine Wiederholungsgefahr. Sobald O als Abgeordnete gewählt wurde, ist ihr Platz im Parlament gesichert. Wir würden aber trotzdem immer noch sagen, dass T hier etwas Falsches getan hat³¹.

Falls das Problem allein in der Wiederholungsgefahr bestünde, dürften wir außerdem erst die wiederholte Handlung verbieten³². Wenn der Täter sich an sein Versprechen hält, baut er kein Beherrschungs- und Subordinationsverhältnis auf. *Fletcher's* Antwort darauf lautet folgendermaßen: Dieses Verhältnis sei etwas,

²⁸ *Fletcher*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1627.

²⁹ *Fletcher*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), 1627; im selben Sinne *Krause*, Festschrift für Spindel, S. 551; *Kindhäuser*, in: NK, § 253 Rdn. 41.

³⁰ Dieses Beispiel kommt von *Berman*, 65 U. Chi. L. Rev. (1998), S. 825.

³¹ *Berman*, 65 U. Chi. L. Rev. (1998), S. 825.

³² *Altman*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1656; *Berman*, 65 U. Chi. L. Rev. (1998), S. 824, *Gómez Pomar/Ortiz de Urbina Gimeno* (Anm. 3), S. 55.

„das schon im Voraus existiert, obwohl der Täter noch nicht zurückgekommen ist“³³. Aber dagegen gibt es eine einfache Lösung, und zwar, einen „Vertrag“, der den Täter an sein Versprechen bindet. Das funktioniert angeblich ziemlich gut bei Rechtsanwälten und Ärzten³⁴.

Natürlich kann diesem Vorschlag nicht mit der Behauptung widersprochen werden, es gebe hierfür keinen Vertrag³⁵. Es stellt sich also die Frage, warum wir einen solchen Vertrag als falsch ansehen. Anders gesagt: Die Chantage ist nicht falsch, weil wir keinen Vertrag über solche Geheimnisse abschließen dürfen, sondern umgekehrt, wir dürfen keinen Vertrag darüber abschließen, weil die Chantage falsch ist³⁶.

VI. Chantage als die Benutzung fremder Hebel

Manche Fälle der Chantage werden dadurch charakterisiert, dass es außerhalb der Täter-Opfer Beziehung auch einen Dritten D gibt, dessen eigene Interessen durch die Handlung von T beeinträchtigt werden. In unserem Anfangsfall des bestraften Sexualtäters sind z. B. die Interessen der Nachbarn von O gefährdet, wenn T anbietet, zu schweigen und seine Interessen sind auf jeden Fall beeinträchtigt, wenn O das Angebot annimmt. Dasselbe kann man über den in Deutschland viel diskutierten Fall des Privatdetektivs sagen. Hier gibt es zwar keine bestimmte Person, deren Interesse beeinträchtigt ist, aber es gibt die Gemeinschaft, die einen legitimen Anspruch darauf hat, dass Straftaten verfolgt und bestraft werden.

Diese „Dreiecksstruktur“ der Chantage hat *Lindgren* zu der Behauptung veranlasst, das Unrecht der Chantage liege darin, dass T zu seinen eigenen Zwecken „fremde Hebel“ benutzt. D. h., dass er sich eines Interesses bedient, das nicht ihm gehört, sondern einem Dritten, der deswegen seine eigenen Interessen nicht

33 *Fletcher*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1638 f.

34 Dass dieser Vertrag in manchen Fällen undenkbar wäre, weil er undurchführbar wäre (z. B. wenn jemand mit einer Strafanzeige droht), spricht nur gegen *diesen* Vertrag (weil vielleicht hier andere Interessen auf dem Spiel stehen), aber nicht gegen *jeden* Vertrag über Geheimnisse an sich. Dass das Opfer seinen Ruf höher bewertet als sein Geld, spricht dafür, dass es für ihn besser wäre, wenn dieser Vertrag gültig wäre. Dazu auch *Posner*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 2.; *Block/Kinsella/Hoppe*, *Business Ethics Quarterly* Band 10 Nummer 3 (2000), S. 612; *Gómez Pomar/Ortiz de Urbina Gimeno* (Anm. 3), S. 56.

35 *Kindhäuser*, in: NK, § 253 Rdn. 41.

36 Außerdem sind nicht alle Subordinations- und Beherrschungsbeziehungen als solche falsch. *Fletcher* müsste auch erklären, warum gerade *diese* Beziehung falsch ist. Dazu *Berman*, 65 U. Chi. L. Rev. (1998), S. 825; *Gómez Pomar/Ortiz de Urbina Gimeno* (Anm. 3), S. 55.

befriedigen kann³⁷. O bezahlt für das Schweigen des T, so dass D etwas, was O getan hat, nicht erfährt, und somit nichts gegen ihn unternehmen kann. Und T erwirtschaftet damit Geld. T stellt sich in parasitärer Form mitten in einen wirklichen oder potenziellen Disput, in dem er keine richtigen Interessen hat. Diese „parasitäre Natur“ der Chantage erklärt, worin ihr Unrecht liegt³⁸.

Grundsätzlich gibt es fünf Kritikpunkte an dieser Ansicht: 1) sie ist unterinklusiv. Es gibt wichtige Chantage-Fälle, in denen es keine D gibt, die aber trotzdem die Struktur der bedingten Androhung erlaubter Taten haben und wo wir immer noch sagen würden, dass T etwas Falsches getan hat. Dies ist z. B. der Fall bei dem Onkel, der seiner Nichte sagt, er werde sie nicht mehr unterhalten, wenn sie nicht mit ihm schlafe³⁹ oder der Arbeitgeber, der der Bewerberin sagt, dass er sie nur gegen einen sexuellen Gefallen einstellen wird⁴⁰; 2) nicht immer, wenn es einen D gibt, hat dieser ein „Recht“ auf die Information über O und nicht immer besteht seine Reaktionsmöglichkeit in der Durchsetzung eines Rechts. So z. B. wenn T O androht, ihren Freunden mitzuteilen, dass sie als junges Mädchen von ihrem Vater vergewaltigt wurde, wenn O ihm kein Geld gibt⁴¹. Hier haben die Ds kein Recht zu wissen, dass O vergewaltigt wurde und sie können mit dieser Information auch keinen rechtlichen Anspruch geltend machen⁴²; 3) diese Theorie kann nicht die Intuition erklären, dass O bei der Chantage das Opfer ist. Dieser Ansicht nach ist nämlich D der Betroffene. In der Tat wäre O, wenn er gerne bezahlt, vielmehr ein Mittäter, der dazu beiträgt, das Interesse des D zu beeinträchtigen⁴³; 4) die Theorie ist auch überinklusiv. Die Interessen von D werden

37 Lindgren, 84 Colum. L. Rev. (1984), S. 672 und 704. Es gibt auch zwei andere mögliche Interpretationen von Lindgrens These. Eine besagt, dass das Problem nicht in der Beeinträchtigung der Interessen von D liege, sondern darin, dass T sich ohne Grund bereichert. Darüber spreche ich unten (S. ■). Eine andere Interpretation besagt, das Problem liege darin, dass T die Benutzung des Mittels versperrt, das das Recht für die Lösung mancher Probleme geschaffen hat. So z. B. in: „*blackmail law is a manifestation of a core principle of our legal system, the assignment of enforcement rights to the victim*“ (Lindgren, 84 Colum. L. Rev. [1984], S. 704). Der Schutzzweck der Norm wäre hier auch nicht D, sondern eine gewisse Organisation der Gesellschaft durch das Recht. Dieser letzte Punkt kann den gleichen Bemerkungen unterworfen werden, wie die Interpretation, die wir hier bevorzugt haben. Siehe dazu im Folgenden.

38 Lindgren, 84 Colum. L. Rev. (1984), S. 704; ihm folgend *Mañalich* (Anm. 11), S. 262 f.

39 Beispiel von *Schroeder*, JZ 1983, 287.

40 Oder sogar die Fälle, in denen ein Gläubiger seiner Schuldnerin droht, sie zu verklagen, wenn sie nicht mit ihm schläft. Dazu *Green* (Anm. 11), S. 218.

41 Dazu auch *Posner*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 5.

42 *Atman*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1654 f. Eine gute Beschreibung möglicher Konstellationen von Chantage-Fällen findet sich bei *Posner*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 4 ff.

43 *Altman*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1654.

auch geschädigt, wenn T einfach schweigt, ohne Geld dafür zu verlangen⁴⁴. Wenn es hier also überhaupt eine Verletzung gibt, dann wird diese nicht nur durch die typische Chantage-Handlung verursacht, sondern auch durch ein anderes Tun, dessen Konnexität mit der Chantage rein zufällig ist; 5) und gibt es Fälle, in denen man mit den Interessen anderer einen Gewinn erzielt, ohne eine Chantage zu begehen⁴⁵. Dies ist z. B. der Fall, wenn T deshalb Informationen an eine vierte Person, V, verkauft, nur weil V ein „Klatschmaul“ und einfach nur neugierig ist. Laut Epstein wäre dies auch eine Chantage, obwohl es hier nicht einmal eine psychische Androhung gibt.

VII. Ausbeutung, Wucher und Chantage

Von manchen Autoren wurde die These vorgeschlagen, dass die Chantage nicht ein Fall der Nötigung, sondern des Wuchers sei.⁴⁶ Ich werde mich dieser These anschließen. Dabei werde ich aber nicht das Wort Wucher verwenden, da ihm eine positivrechtliche Bedeutung anhaftet⁴⁷. Ich werde dagegen den Begriff der Ausbeutung benutzen, der allgemeiner ist und den ich in diesem Kontext ohne rechtliche Konnotation verwende⁴⁸. Der Wucher ist aber sicher eine Art von Ausbeutung. Die Herausforderung besteht darin, zu bestimmen, ob die Chantage auch dazu gehört.

⁴⁴ Berman, 65 U. Chi. L. Rev. (1998), S. 824.

⁴⁵ Laut Berman, 65 U. Chi. L. Rev. (1998), S. 824 besteht das Problem darin, dass Lindgren eigentlich nicht erklärt „*why using someone else's leverage for individual gain should be unlawful, let alone criminal*“. Das gegebene Beispiel zeigt, dass dies das Unrecht der Chantage nicht erklären kann. Im selben Sinne, Gómez Pomar/Ortiz de Urbina Gimeno (Anm. 3), S. 52.

⁴⁶ Kollmann (Anm. 13), S. 83; Engelhard (Anm. 1) S. 45 ff.; Jakobs, Festschrift für Peters, S. 85 ff.; ihm folgend Horn, NSTZ 1983, 498 und Lesch, Festschrift für Rudolphi, 2004, S. 491. Im selben Sinne Feinberg, *The Moral Limits of Criminal Law*, B. VI, Harmless Wrongdoing, Oxford u. a., 1988, S. 238 ff.; Altman, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1640 ff.

⁴⁷ Arzt, Festschrift für Lackner, S. 258 f. und Kuhlen, Festschrift für Lüderssen, S. 650 Fn. 7, behaupten, dass die Chantage nicht zum Wucher gehören könne, weil der Wucher eine „geldwerte“ Leistung und Gegenleistung verlangt.

⁴⁸ Diese Analyse von einer weiten Perspektive aus wird es uns erlauben, die Möglichkeit des Verbots der Ausbeutung zu evaluieren, was bei der Chantage natürlich von Bedeutung ist. Beim Wucher verbietet man nicht jeden Kontakt zwischen O und T, sondern man reguliert ihn. Schon im Jahr 1912 hatte Engelhard (Anm. 1), S. 50 ff. hervorgehoben, dass der Wucher im Gegenteil zu der Chantage eine „quantitative“ und nicht eine „qualitative“ Natur hat. Die Grundlagen der Ausbeutungen decken beide Erscheinungsformen ab. Zu anderen Fällen der Ausbeutung siehe Feinberg (Anm. 46), S. 176 ff.; Wertheimer (Anm. 15), S. 3 ff.

1. Merkmale der Ausbeutung: das Beispiel des Wuchers

Ausbeutung ist „eine Art und Weise jemanden für unsere eigenen Zwecke zu benutzen, die irgendwie falsch oder verwerflich ist“⁴⁹. Es geht darum, von Eigenschaften oder Umständen des Anderen zu profitieren⁵⁰. Die uns hier interessierende Art der Ausbeutung kann auf folgende Weise charakterisiert werden: Sie hat drei positive Merkmale und ein negatives. Die positiven Merkmale sind die Zwangssituation des Opfers, die empirische Abhängigkeit des Opfers vom Täter und der Missbrauch, den der Täter mit dieser Lage treibt. Die negative Voraussetzung ist die fehlende Zuständigkeit des Täters für die Situation des Opfers.

Zwangssituation bedeutet für unsere Zwecke, dass sich das Opfer einem zukünftigen Übel ausgesetzt sieht, das sowohl von einer subjektiven als auch von einer objektiven Betrachtungsweise aus als Übel verstanden werden kann⁵¹. Empirische Abhängigkeit bedeutet, dass das Opfer sich nur mit Hilfe einer kleinen oder homogenen Gruppe von Leuten oder paradigmatisch nur mit Hilfe einer Person aus der Zwangssituation befreien kann. Wenn mehrere Personen die Hilfe leisten können, ist O für die Befreiung aus seiner Lage nicht vom Täter abhängig. In diesem Fall ist es möglich, dass O trotz der Zwangssituation eine für ihn positive Gestaltungsmöglichkeit bei der Interaktion mit T hat⁵². Die dritte Eigenschaft besteht darin, dass T aus der Zwangssituation und der Abhängigkeit des O unverhältnismäßige Vorteile für sich selbst schöpft⁵³. Auch wenn die zwei obengenannten Merkmale gegeben sind, gibt es ohne ihren Missbrauch durch T keine Ausbeutung. Ziel des negativen Merkmals ist es, die klassischen Nötigungsfälle zu exkludieren. Wenn T dem O sagt, dass er (T) ihn (O) umbringen wird, falls dieser nicht eine bestimmte Handlung durchführt, dann kann man hier auch von einer Zwangssituation und empirischen Abhängigkeit sprechen, die von T missbraucht werden. Da sie aber von T rechtswidrig geschaffen wurden, kommt jedenfalls eine Nötigung in Betracht⁵⁴. Hier ist T für die Zwangssituation von O zuständig.

⁴⁹ *Feinberg* (Anm. 46), S. 178.

⁵⁰ *Feinberg* (Anm. 46), S. 178 f.; *Wertheimer* (Anm. 15), S. 10; *Arzt*, Festschrift für Lackner, S. 651; *Kindhäuser*, NStZ 1994, 105 ff.; *Heinsius*, Das Rechtsgut des Wuchers, 1997, S. 49 f.; *Wolff*, in: LK, 12. Aufl. 2008, § 291 Rdn. 1; *Altman*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1644 ff.

⁵¹ *Feinberg* (Anm. 46), S. 184 f.

⁵² *Wertheimer* (Anm. 15), S. 266 ff. Diese zwei Merkmale werden auch von *Arzt*, Festschrift für Lackner, S. 651, genannt, nur mit anderen Namen und in einer anderen Reihenfolge.

⁵³ *Feinberg* (Anm. 46), S. 192 ff.

⁵⁴ *Frankfurt* (Anm. 8), S. 71 ff., bezeichnet mit anderen Worten die drei erstgenannten Merkmale als charakteristisch für die Nötigung. Da er das vierte Merkmal nicht erkennt, überlappen sich Ausbeutung und Nötigung bei ihm.

Der Wucher ist ein paradigmatischer Fall der Ausbeutung. Daher sind hier die vier genannten Merkmale der Ausbeutung aufzuzählen. Wucher setzt eine Zwangssituation voraus, d. h., dass sich O einem zukünftigen Übel ausgesetzt sieht. Ferner hängt O im Standardfall des Wuchers von T oder von einer kleinen oder homogenen Gruppe von Ts ab. Er kann das Geld auf keine andere Weise erhalten. Aber damit es sich um Wucher handelt, muss sich T einen unverhältnismäßigen Vorteil versprechen lassen. T muss also die Lage des O missbrauchen. Das letzte Merkmal der Ausbeutung ist anscheinend auch erfüllt, weil T beim Wucher nicht für die Zwangssituation des Opfers zuständig ist.

Es ist jedoch notwendig, das letzte Merkmal ein wenig näher zu untersuchen. Was bedeutet es genau, dass T nicht für die Lage des O zuständig ist? Bedeutet es lediglich, dass T sie nicht geschaffen hat, oder bedeutet es etwas anderes? Dies ist eine wichtige Frage, weil T etwas gegen die Lage des O tun muss, falls er hierfür *zuständig* ist. Wenn er hingegen nicht dafür zuständig ist, dann kann er einfach mit seinem Leben fortfahren, ohne sich um die Lage des Opfers kümmern zu müssen. Auf den ersten Blick scheint es als ob die Zuständigkeit von der rechtswidrigen Herstellung der Lage des Opfers abhängig wäre. Es ist klar, dass T für die Lage des O zuständig ist, wenn er sie in einer rechtswidrigen Weise geschaffen hat. Man spricht hier von einer Garantstellung *aus Ingerenz* des Täters gegenüber dem Opfer. In diesem Fall ist der Täter verpflichtet, den *status quo ante* wiederherzustellen. Aber diese Verpflichtung hängt nicht immer von der Verursachung der Lage des O durch T ab, jedenfalls dann nicht, wenn man bedenkt, dass die Mindestsolidaritätspflichten legitim sind. Dabei schafft T zwar nicht die Lage des O, aber er ist dafür zuständig. Er muss etwas gegen die Lage des O tun.

Warum ist das so wichtig für unser Problem? Gerade weil dieser normative Faktor den Unterschied zwischen Nötigung und Ausbeutung ausmacht. Wenn man die Idee der Bidirektionalität von Androhung und Anbieten im Auge behält, kann man leicht erkennen, dass hinter jedem Wucher die Androhung einer Unterlassung steckt. Wenn T zu O geht und ihm sagt: „Ich werde dir Geld leihen, aber nur wenn du es mir mit hohen Zinsen zurückzahlst“, droht er gleichzeitig an, ihm kein Geld zu leihen, wenn O das Geld ohne hohe Zinsen zurückzahlt. Das wird nicht ausgesprochen, aber natürlich impliziert⁵⁵. Wieso begeht T bei dieser

55 Nipperdey (Anm. 17), S. 108 ff. behauptet, dass der Wucher nichts mit der Erpressung zu tun habe, weil der Wucher kein „übernormales Druckmittel“ darstellen kann. Wann ein Druckmittel übernormal ist, hängt laut Nipperdey davon ab, ob die angedrohte Handlung den Zweck hat „einen Vermögensvorteil zu erlangen, auf den [der Täter] keinen Anspruch hat“ und den er mit der Zufügung des Übels auch nicht erreichen kann. Aber genau das will der Wucherer mit der Androhung der Unterlassung schaffen. Bezüglich der „Unverhältnismäßigkeit“ will T durch die

Androhung keine Nötigung? Einfach weil er das Recht hat, kein Geld auszuleihen. Weil er also mit einem erlaubten Übel droht⁵⁶.

Wenn T dagegen für die Lage des O verantwortlich ist und *etwas* für seine Leistung verlangt, begeht er eine Nötigung. Hinter der Forderung von Geld versteckt sich die Androhung, keine Leistung zu bringen. Obwohl in der deutschen Literatur heftig diskutiert wird, ob man durch Androhung fakultativer Unterlassungen nötigen kann, besteht Einigkeit darüber, dass mit der Androhung unerlaubter Unterlassungen eine Nötigung begangen wird⁵⁷. Dies stellt eine Nötigung dar, weil man mit einer unerlaubten Handlung droht: also der Androhung nicht zu tun, wozu man verpflichtet ist.

2. Chantage als Ausbeutung

Am Anfang dieses Aufsatzes haben wir gesehen, dass man mit erlaubten Handlungen nicht nötigen kann. Gerade haben wir gesehen, dass man mit unerlaubten Handlungen nicht ausbeuten kann. *Ceteris paribus* liegt der Unterschied zwischen Nötigung und Ausbeutung nicht darin, ob man eine Unterlassung oder ein positives Tun androht, sondern darin, ob man das Recht hat, das angedrohte Verhalten zu begehen oder nicht⁵⁸. Wenn man sich dies bewusst macht, kann man erkennen, dass die Chantage der Ausbeutung viel näher steht als der Nötigung.

Es ist klar, dass sich O bei der Chantage in einer Zwangssituation befindet. Das Offenbaren der bestimmten Information bedeutet für O ein Übel, das sogar dem Übel im Sinne einer Nötigung ganz ähnlich sein kann. Es gibt hier auch eine

Androhung der Unterlassung einen Vermögensvorteil erreichen, den er sonst nicht erreichen könnte. Dass der „verhältnismäßige“ Teil eine legitime Quelle hat, besagt nichts gegen das vorher Gesagte.

56 Hohendorf, Das Individualwucherstrafrecht nach dem ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976, 1982, S. 173 f.; *Kindhäuser*, in: NK, § 253 Rdn. 14; Vgl. auch *Laufen*, Der Wucher (§ 392 Abs. 1 Satz 1 StGB), 2004, S. 49 ff. Es hängt also nicht nur bei der Chantage, sondern auch beim Wucher immer von der Entscheidung des Täters T ab, ob sich das Übel verwirklicht oder nicht. Wenn O damit rechnen kann, dass er das Geld von T bekommen wird, ist er konzeptuell nicht ausweglos. Beim Wucher *kreiert* T auch die Ausweglosigkeit (also das zukünftige Übel), wenn er mit der Unterlassung droht. Damit spielt der Wucherer, wenn er mit dem Opfer handelt.

57 *Roxin*, JuS 1964, 377; *Volk*, JR 1981, 275; *Hohendorf* (Anm. 56), S. 173 ff.; *Schroeder*, JZ 1983, 287; *Arzt*, Festschrift für Lackner, S. 651; *Scheffler*, GA 1992, S. 11; *Wertheimer* (Anm. 15), S. 110 f.

58 Deswegen liegt der Unterschied nicht darin, ob T die Lage des O in einem empirischen Sinne vorgefunden hat oder nicht. Auch wenn die Lage schon vorlag, begeht der Täter eine Nötigung, wenn er die Pflicht hat, die Lage des Opfers zu verbessern. Dagegen *Kollmann* (Anm. 13), S. 133.

empirische Abhängigkeit. Es hängt *exklusiv* vom Willen des T ab, ob sich dieses Übel verwirklicht oder nicht. Nur *er* kann das Angebot abgeben, zu schweigen. Bildlich gesprochen hat er das „Monopol“ dieser Dienstleistung⁵⁹. T hat außerdem das Recht, die Information zu offenbaren und *deswegen* ist T für die Lage des O nicht zuständig. In diesem Sinne ist es nicht seine Sache, ob O durch seine Handlung geschädigt wird oder nicht. Anders gesagt: T *darf* O schaden und O darf nichts dagegen tun.

Jetzt stellt sich die Frage, ob T die Zwangssituation von O missbraucht hat oder nicht. Dies ist eine schwierige Frage, deren Antwort in vielen Fällen überhaupt nicht klar ist. Der Missbrauch setzt normalerweise einen Maßstab voraus, der angibt, wann ein Missverhältnis vorliegt. Die paradigmatischen Ausbeutungsfälle, etwa beim Wucher, gehen von einem ausgeglichenen Verhältnis aus, in dem jeder Vertragspartner erhält was er bekommen soll. Aber wann wäre eine Gegenleistung bei der Chantage unverhältnismäßig? Oder ist jede Gegenleistung unverhältnismäßig?

3. Mögliche Maßnahmen gegen die Ausbeutung

Die Ausbeutung kann auf zwei Weisen konterkariert werden. Man kann entweder jede mögliche Interaktion zwischen Täter und Opfer verbieten (ich nenne dies „Verbotslösung“) oder sie regulieren, indem man die Bedingungen der Interaktion bestimmt (von mir Regulierungslösung genannt).

a) Über die Verbotslösung

Ein Beispiel für die Verbotslösung kann in der Regulation von Organspenden gesehen werden. Einige Länder verbieten es, Organe zu verkaufen. Sie gehen davon aus, dass bei diesem Geschäft wirtschaftlich schlecht gestellte Personen ausgebeutet werden. Die Personen, die mit den Organen Geschäfte machen wollen, nutzen die Armut solcher Leute aus, um selbst Gewinn zu machen.

Es ist aber schwer zu bestimmen, was hieran falsch ist, wenn die Interaktion zwischen mündigen Erwachsenen stattfindet⁶⁰. Dies hat mehrere Aspekte, ich will hier aber nur zwei Anmerkungen machen. Zuerst möchte ich das erste Argument

⁵⁹ Horn, NStZ 1983, 498. Dagegen unzutreffend, *Block/Kinsella/Hoppe*, Business Ethics Quarterly Band 10 Nummer 3 (2000), S. 597 ff.

⁶⁰ Grundlegend mit dem Beispiel der Leihmutter, *Wertheimer*, (Anm. 15), S. 96 ff. Wertheimer bemerkt, dass man glaubt, es sei nicht ausbeuterisch, wenn die Leistung kostenlos erbracht

gegen die Erlaubnis der Chantage widerlegen. Es hat mit der Idee zu tun, dass es manche Dinge gibt, mit denen man keine Geschäfte machen sollte. Dies ist eine intuitive Begründung für das Verbot des Organhandels. Menschliche Organe sollten nicht kommerzialisierbar sein.

Das Problem dieses Argument ist, dass es sich nicht auf den paradigmatischen Fall der Chantage beziehen kann. Hier fordert T Geld, d. h. etwas, das gerade erfunden wurde, um Geschäfte zu machen. Man könnte sagen, dass es nicht darum geht, was T verlangt, sondern darum, was er anbietet. Informationen über Dritte sollten nicht kommerzialisierbar sein. Als eine Beschreibung ist das falsch. Nicht nur die Paparazzi machen in gewissen Grenzen erlaubterweise Geld damit, sondern u. a. auch Schriftsteller und Journalisten, die Informationen über Dritte veröffentlichen.

Das Wichtigste ist aber, dass dieses Argument gar nichts mit der Struktur der Ausbeutung zu tun hat. Sie bezieht sich auf das Objekt der Geschäfte, nicht aber auf die Umstände, unter denen solche Geschäfte stattfinden⁶¹. Das ist leicht zu erkennen, weil man bei einem Geschäft mit illegaler Ware, wie z. B. Waffen, zwischen ausbeuterischen und nicht ausbeuterischen Umstände differenzieren kann. Das Gleiche passiert auch mit der Kommerzialisierung von Informationen, die andere benachteiligen könnten. Auch wenn man behauptet, dass diese Information nicht verkauft werden sollte, bleibt das Problem der Chantage unberührt. Man kann Geheimnisse verkaufen, ohne eine Chantage zu begehen.

Beispiel 4: D hat den Privatdetektiv T verpflichtet, um seine Frau O auszuspionieren. Wenn T Beweise findet, die den Verdacht bestätigen, dass O einen Liebhaber hat, wird T zusätzliches Geld bekommen. T findet Beweise und bekommt das zusätzliche Geld.

In diesem Fall erzielt T Geld mit der Information über O, aber er begeht dabei keine Chantage.

Nun zur zweiten Bemerkung. Ich möchte die Konsequenzen der Verbotslösung aufzeigen. Wenn wir die Chantage verbieten, nehmen wir O eine wichtige Chance, das Übel zu verhindern. Da T ihm nicht sagen darf, unter welchen Bedingungen er bereit wäre, auf die Zufügung dieses Übels zu verzichten, muss O in vielen Fällen das Übel ohne weiteres hinnehmen, und das scheint nicht sachgemäß, wenn wir „O“ schützen wollen⁶².

wird. Nach dieser Argumentation scheint es also schlechter zu sein, eine Gegenleistung zu bekommen als keine Gegenleistung zu erhalten, was sicherlich nicht so einfach zu verstehen ist. ⁶¹ Dieses Argument *als solches* kann keine Opfer-Täter Beziehung erklären. Vgl. *Wertheimer* (Anm. 15), S. 103 ff.

⁶² *Mack*, 41 *Phil. Stud.* (1982), S. 275; *Wertheimer* (Anm. 15), S. 115. Das ist offensichtlicher in den Fällen der Androhung von Unterlassungen (siehe *Horn*, *NSStZ* 1983, 499) aber bei

Die letzte, einzig plausible These, um die Verbotslösung zu retten, besteht in der Annahme, dass O sich irrt, wenn er das Schweigen erkaufen will, weil es für ihn eigentlich nicht günstig ist, dieses Geschäft zu machen. Aber stimmt das so bei der Chantage wirklich? Lohnt es sich wirklich *für O* das Schweigen nicht zu erkaufen⁶³? Wenn sich die Literatur darin einig ist, dass das angedrohte Übel ein „empfindliches“ ist, dann kann diese Aussage nicht stimmen.

b) Zur Regulierungslösung

Es scheint also am besten zu sein, sich für die Regulierungslösung zu entscheiden. Aber wie könnte man die Chantage regulieren? Wie viel ist das Schweigen wert? Es gibt Fälle, in denen es möglich ist, über einen Maßstab zu sprechen. Das sind die Fälle, in denen es einen Markt für Informationen gibt, der auch außerhalb der Täter-Opfer Beziehung zugänglich ist. Dies geschieht insbesondere, wenn es sich um prominente Personen handelt. In diesen Fällen wäre es auch absurd, O von den möglichen Käufern zu exkludieren⁶⁴.

Beispiel 5: Der Schriftsteller T hat ein Buch über Heidi Klum geschrieben, in dem manche wahren Tatsachen stehen, die dem Ruf von Klum schaden könnten. Mehrere Verlage sind bereit, etwa 10.000 € für das Buch zu bezahlen. T geht zu Klum und sagt ihr, „ich bin bereit, das Buch nicht zu veröffentlichen, aber nur wenn du mir zahlst, was ein Verlag mir zahlen würde“⁶⁵.

Aber was soll man machen, wenn es keinen Marktpreis gibt? Die Antwort auf diese Frage scheint von Anfang an zur Erlaubnis der Chantage zu führen. Angeblich

Androhungen von Handlungen gilt eigentlich dasselbe. Das wird von Bernsmann nicht gesehen, wenn er vorschlägt, dass jeder Austausch „sittenwidriger“ Waren verboten werden soll (obwohl er auch nicht erklärt, warum es sittenwidrig ist, mit Geheimnissen zu handeln und auch nicht, wie man von der Sittenwidrigkeit zur Rechtswidrigkeit springen kann, ohne die Liberalität des Rechts zu gefährden) (*Bernsmann*, GA 1981, 161 und 167).

⁶³ *Arzt*, Festschrift für Lackner, S. 658 ff., spricht ausdrücklich von „Unvernunft“. Er behauptet, man könne nur bei einem Konzept einer unvernünftigen Freiheit oder „Freiheit zur Unvernunft“ sagen, dass es für das Opfer in diesen Fällen besser ist, genötigt zu werden. *Kindhäuser*, NSTZ, 1994, 105, seinerseits spricht von der „Bevormundung“ der Norm im Falle des Wuchers (obwohl er selbst anschließend sagt, dass beim Wucher nicht über einen Schaden gesprochen werden kann [S. 106 ff]).

⁶⁴ *Altman*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1648; *Berman*, 65 U. Chi. L. Rev. (1998), S. 857 ff.

⁶⁵ *Murphy*, *The Monist* 63 (1980), S. 156 ff., versucht normative Unterscheidungen zu machen, je nach dem, ob es sich um prominente oder nicht prominente Personen handelt. Hier gibt es leider nicht genug Platz, um diese Ansicht zu kritisieren. Dazu aber *Mack*, 50 U. Chi. L. Rev. (1983), S. 280.

gibt es hier genau deswegen keinen Marktpreis, weil die Chantage verboten ist. Man könnte aber immer noch sagen, dass es selbst dann keinen Markt geben würde, wenn wir die Chantage erlauben würden. Niemand interessiert sich genug für die Information über unbekannte Leute, um Geld dafür auszugeben. Bezüglich jeder Information gäbe es nur eine Person, die sich dafür interessiert⁶⁶. Aber was folgt daraus? Was ist wenn jemand etwas kaufen will, wofür sich niemand mehr interessiert?

Das betrifft den Fall des Exzentrikers, der T eine alte Zigarrenkiste abkaufen will, für die sich niemand interessiert. Wie viel darf T dafür verlangen? Wenn T nun eine bestimmte Summe verlangt und O das gerne bezahlt, sollte diese Interaktion dann verboten und strafbar sein, nur weil es keinen Markt für solche Waren gibt? Das scheint nicht plausibel zu sein⁶⁷. Wir können solche Geschäfte nicht ohne weiteres verbieten⁶⁸. Das Fehlen eines Marktes *als solchen* kann das Unrecht der Chantage nicht begründen⁶⁹.

Man kann natürlich auch behaupten, dass es bei dem Fall der Chantage anderes sei. Bei der Chantage profitiert der Täter von der Verwundbarkeit des Opfers und nicht nur von seiner Sammelleidenschaft. Genau das charakterisiert die Ausbeutung, dass also der Täter die Zwangssituation des Opfers für sich ausnutzt, um Vorteile für sich selbst zu erlangen. Das Problem besteht darin, dass es auch bei der Ausbeutung nicht selbstevident ist, worin das Unrecht liegt⁷⁰.

66 Was für Mack schon einen Markt begründen würde, vgl. *Mack*, 50 U. Chi. L. Rev. (1983), S. 280 f.

67 *Kindhäuser*, NSTZ 1994, 110 ff., und *Wolff*, in: LK, § 291 Rdn. 31 behaupten, dass der Wuchertatbestand nicht anwendbar sei, wenn es keinen Markt gibt. Wahrscheinlich sagt *Kindhäuser* dies, weil sich eine entgegengesetzte Ansicht nicht mit dem Wuchertatbestand vereinbaren ließe (kritisch zur Kohärenz dieser Ansicht von *Kindhäuser*, *Laufen* [Anm. 56], S. 142).

68 *Wertheimer* (Anm. 15), S. 102; *Laufen* (Anm. 56) behauptet dagegen, dass man immer einen Marktpreis finden könne, wenn es sich um legale Waren handelt (S. 144 f.) – was für eine Zufälligkeit! – und wenn es um illegale und sittenwidrige Ware geht, kein „Verbraucherschutz“ notwendig sei. So lässt *Laufen* das Opfer der Chantage ohne jeden Schutz (S. 145).

69 Dass es keinen Markt gibt, ist außerdem etwas rein Zufälliges, das keine normative Relevanz haben muss. Sobald zwei oder drei Exzentriker zusammenkommen, haben wir einen Marktpreis. Das kann die Erlaubtheit eines Geschäfts nicht modifizieren.

70 *Roxin*, JuS 1964, 371 und *Lesch*, Festschrift für Rudolphi, S. 491, behaupten, dass die Androhung von erlaubten Unterlassungen bzw. erlaubten Handlungen nicht rechts- bzw. sozialwidrig sei, sondern nur sittenwidrig. Jetzt stellt sich die Frage – die wir hier zu beantworten versuchen –, worin die Sittenwidrigkeit einer Handlung liegt, die die Lage des Opfers verbessert.

VIII. Über das Unrecht der Ausbeutung

In der Literatur, die sich mit der Ausbeutung beschäftigt, kann man noch drei weitere mögliche Argumente zur Begründung des Chantageverbots finden⁷¹. Diese werden im Folgenden analysiert.

1. Der Schaden der Ausbeutung

Das erste Argument besagt, dass O bei der Ausbeutung benachteiligt wird. Beim Wucher würde dies z. B. bedeuten, dass O zu hohe Zinsen für das Darlehen bezahlen muss, und dass dies für O einen Schaden (hinsichtlich der unverhältnismäßig hohen Zinsen) darstellt. Bei der Chantage würde es bedeuten, dass O Dinge, die ihm gehören, an T herausgeben muss (Geld usw.), obwohl diese Übergabe nicht richtig ist. So wäre die Ausbeutung in diesen Fällen einem Raub ähnlich⁷².

Dieses Argument überzeugt nicht. Natürlich ist O benachteiligt, wenn man seine Leistung isoliert betrachtet. Eine solche Isolierung berücksichtigt aber nur einen Teil der Interaktion. Wenn man das gesamte Ereignis in den Augen behält, ergibt sich ein anderes Ergebnis⁷³. Man muss die Lage des O mit dem vergleichen, *was gewesen wäre, wenn* die Interaktion nicht stattgefunden hätte. Dabei wäre O schlechter gestellt. O will Opfer des Wuchers sein, weil es für ihn besser ist als keine Interaktion⁷⁴. Das ist bei der Chantage noch klarer. Wenn man nur einen Teil der Interaktion betrachtet, hat O natürlich Geld verloren. Aber auf diese Weise verliert man jedes Mal Geld, wenn man etwas kauft, egal wie günstig es ist. Man muss natürlich auch beachten, was man kauft und ob es für den Käufer einen größeren Wert hat, als die Gegenleistung⁷⁵. Dass dies bei der Chantage der

71 Diese Argumente sind auch von manchen Autoren aufgegriffen worden, um das Verbot der Chantage zu begründen, obwohl ihre Verwandtschaft mit der Ausbeutung nicht immer erkannt wurde.

72 Hohendorf (Anm. 56), S. 168 f.

73 Wertheimer (Anm. 15), S. 31 ff.

74 Bernsmann, GA 1981, 144 f.; Arzt, Festschrift für Lackner, 652 f.; Scheffler, GA 1992, S. 5, 7 f.; Kindhäuser, NSTZ 1994, 105; Laufen (Anm. 56), S. 27; auch Mayer, Robert, Journal of Applied Philosophy, Band 24, Nr. 2, 2007, S. 140, der aber auch behauptet, es gebe hier einen „relativen“ Schaden, weil die Verhandlung unfair ist. Wie gezeigt wird, ist das falsch. Dagegen erkennt Wertheimer richtig, dass es hier keinen richtigen Schaden gibt. Die Ausbeutung ist in diesen Fällen „mutually advantageous“. Siehe Wertheimer (Anm. 15), S. 14 ff., 20 ff und 99 ff.

75 So auch Wertheimer (Anm. 15), 120. Kindhäuser, in: NK, § 253 Rdn. 41 behauptet, dass es hier keine richtige Gegenleistung von T gebe. Diese Behauptung ist nicht immer verständlich.

Fall ist, kann nicht angezweifelt werden, da das Opfer ja ein empfindliches Übel vermeidet⁷⁶.

Diesbezüglich könnte man immer noch sagen, dass das Opfer für etwas bezahlt, was es sowieso kostenlos bekommen hätte. In dem paradigmatischen Fall der Chantage hat der Täter keinen Grund, die Information zu offenbaren. Bestünde die Möglichkeit, Geld zu bekommen, nicht, so hätte er die Leistung in jedem Fall auch kostenlos erbracht⁷⁷. Das kann aber auch keine Strafbarkeit begründen, wie man am folgenden Beispiel sieht.

Beispiel 6: T will auf einem Flohmarkt seinen Verkaufsstand schließen und manche Dinge verschenken. O kommt und fragt nach dem Preis von einem dieser Dinge. T sieht nun eine Verkaufschance und verlangt 10 € dafür⁷⁸.

2. Mangelnde Freiwilligkeit

Das zweite Argument besagt, das Unrecht der Ausbeutung liege in der *Vorgehensweise*, durch welche T an das Geld von O gelangt ist, unabhängig davon, wie das *Ergebnis* der Interaktion zwischen O und T aussieht⁷⁹. Es kann nicht geleugnet werden, dass die Vorgehensweise für das Strafrecht von Bedeutung ist. Unwerte Ergebnisse als solche sind normalerweise strafrechtlich belanglos. Verletzungen begründen z. B. kein Unrecht, wenn eine Einwilligung des Opfers vorliegt. Im Fall

Denken wir an das Beispiel des Arbeitgebers, der im Gegenzug für einen Arbeitsplatz Geld oder eine sexuelle Leistung verlangt. Natürlich gibt es hier eine Gegenleistung: den Arbeitsplatz. Aber auch in den Fällen, in denen T mit einer Strafanzeige droht, gibt es eine Gegenleistung. Natürlich kann T das Strafverfahren nicht verhindern. Aber das wird auch nicht versprochen. T verkauft nicht die „Strafverfolgung“ und O glaubt auch nicht, sie zu kaufen. Das Objekt des Geschäfts ist vielmehr der Beitrag von T zur Strafverfolgung, der natürlich für O wertvoll ist. Wenn es außerdem richtig wäre, dass O keine Gegenleistung anbieten kann, dann wäre es richtig paradox, die Chantage zu verbieten. Dass T nichts anzubieten hat, bedeutet auch, dass er nichts androhen kann.

76 Manche Autoren sprechen z. B. beim Wucher vom *Risiko* für das Eigentum von O (Wolf, in: LK, 12. Aufl. 2008, § 291 Rdn. 3). Dieser Begründung nach wäre die Ausbeutung nicht falsch, wenn kein Schaden vorauszusehen wäre.

77 Altman, 141 U. Pa. L. Rev (1993), S. 1640 ff. und 1650; Arzt, Festschrift für Lackner, S. 654.

78 Wenn dies außerdem die entscheidende Bedingung wäre, dann wäre die Strafbarkeit von T von einer rein faktischen willkürlichen Sache abhängig. Die Gründe, die T für das Offenbaren der Information haben kann, müssen *für ihn* gute Gründe sein, was nicht unbedingt heißt, dass es gute Gründe als solche sind. Diese These basiert dann auf dem faktischen Begriff der Nötigung mit all seinen Problemen (siehe hierzu oben S. ■).

79 Siehe dazu auch Wertheimer (Anm. 15), S. 25 ff.

der Chantage gibt es zwar keinen Schaden, aber das Verfahren ist irgendwie falsch, weil es gegen den Willen von O durchgesetzt wird⁸⁰.

Dieses Argument überzeugt nicht. Aber nicht deswegen, weil es schwer sein könnte, zu bestimmen, wann der Druck so groß ist, dass dem O ein anderes Handeln nicht mehr zugemutet werden kann⁸¹, sondern deswegen, weil der Druck daher rührt, dass O das Ergebnis *vermeiden* will, das T sowieso verursachen *darf*. O muss etwas zu seinen eigenen Gunsten machen. Wenn wir O diese Freiheit nehmen, nehmen wir seine letzte Chance, sich aus seiner schwierigen Lage zu befreien. Das ist am besten zu erkennen, wenn man sich ein anderes Beispiel mit den gleichen Merkmalen ausdenkt und überlegt, was daraus folgen soll.

Beispiel 7: O hat eine Krankheit und müsste dringend operiert werden, um größere gesundheitliche Schwierigkeiten zu vermeiden. Der Arzt T sagt ihm: „Entweder lassen Sie sich operieren, oder Sie werden nicht mehr laufen können“⁸².

War O hier unter Druck? Ja. Könnte er rational anderes entscheiden? Nein. Sollten wir diese Interaktion also verbieten? Die Antwort ist nein. Der Druck „als solcher“⁸³ kann kein Verbot begründen. Es handelt sich hier vielmehr um „unwiderstehliche Angebote“, die nicht verboten werden dürfen, weil sie für das „Opfer“ vorteilhaft sind⁸⁴.

3. Verletzung einer Solidaritätspflicht

Schließlich muss man die Idee der Verletzung einer Solidaritätspflicht seitens T untersuchen. Dies ist auch eine intuitive Idee zur Lösung bestimmter Ausbeutungsfälle, wenn man davon ausgeht, dass das Fehlen einer Zwangssituation des Opfers alles ändert. Wenn man an den Wucher zurückdenkt, könnte man sagen, dass T Solidaritätspflichten bricht, wenn er angesichts der Zwangssituation von O wucherische Zinsen verlangt. Er ist nicht gezwungen, Geld kostenlos zu verleihen.

⁸⁰ So Schwarz², *Exploitation*, S. 158, 163 und 164; *Träger/Altwater*, in: LK, 11. Aufl. 2002, § 240 Rdn. 113; Volk, JR 1981, S. 275 und 276 f.; Arzt, *Festschrift für Lackner*, S. 646 f.

⁸¹ Man argumentiert in beide Richtungen und es gibt keinen Maßstab, es richtig zu bestimmen, es sei denn, wir sprechen über außerordentliche Fälle. Manche sagen, dass in diesen Fällen eine „*ostensible voluntary transaction*“ stattfindet. Siehe Posner, 141 U Pa. L Rev (1993), S. 2; ähnlich Wertheimer (Anm. 15), S. 25 ff.

⁸² Dies ist eine Adaptation eines Beispiels von Wertheimer (Anm. 15), S. 110.

⁸³ Wertheimer (Anm. 15), S. 270.

⁸⁴ Hier versteckt sich auch bei der Nötigung ein Problem. Obwohl es normal ist, bei der Nötigung von Angst zu sprechen, muss die Antwort auf diese Angst nicht irrational – im Sinne des Verlierens der Selbstkontrolle – sein. Diese Reaktion (auf die Drohung) ist – im Gegensatz zu Handlungen von Kindern oder Geisteskranken – meistens rational.

Aber aus Empathie sollte er nicht zu viel als Gegenleistung verlangen. Er muss ein wenig Rücksicht auf die Lage des Opfers nehmen⁸⁵.

Ein solches Argument verfängt aber auch nicht. Voraussetzung dieser Untersuchung ist, dass T das Recht hat, gegenüber O rücksichtslos zu sein. Die Fälle, in denen T die Pflicht hat, solidarisch zu sein, wurden schon der Nötigung zugeschrieben. Im Fall der Ausbeutung dagegen, hat T gerade das Recht, komplett unsolidarisch zu sein und O seinen Schwierigkeiten zu überlassen. Außerdem ist es besonders bei der Chantage (aber nicht nur) manchmal sogar unmöglich, von irgendeinem Solidaritätsanspruch seitens des O zu sprechen⁸⁶. Also von irgendeinem („moralischen“?) Anspruch des O auf das Stillschweigen von T⁸⁷. Die einzige konsequente Weise, wie diese These begründen werden kann, besteht darin, dass T das Übel nicht zufügen dürfe. Denn am unsolidarischsten ist T nicht, wenn er O sein Schweigen anbietet, sondern wenn er ihm das Übel einfach zufügt. Aber wenn das verboten wäre, hätten wir hier kein Problem mehr, denn dann läge eine Nötigung vor.

Bis jetzt hat sich gezeigt, dass es keinen deontologischen Grund gibt, die Chantage strafrechtlich zu verbieten. Ein solches Ergebnis hinterlässt aber einen bitteren Nachgeschmack. In unserem Innersten, glauben wir trotzdem, dass bei der Chantage O das Opfer ist. Daher macht es jetzt auch Sinn, zu fragen, warum die Chantage noch immer so verwerflich erscheint.

VI. Warum erscheint die Chantage immer noch so verwerflich?

Man findet den Schlüssel zu dieser Antwort, wenn man an den unvollkommenen Charakter des Rechts denkt. Insbesondere im Bereich der Chantage (aber eigentlich auch beim Wucher) wurden die Befugnisse, die der Täter hat, über das Schicksal des Anderen zu entscheiden, für andere Zwecke vorgesehen. Nur so kann man

85 *Laufen* (Anm. 56), S. 59 ff., besonders S. 64 ff. *Kollmann* (Anm. 13), S. 83 benutzt dasselbe Argument, um die Strafbarkeit der Chantage zu begründen.

86 *Kollmann* (Anm. 13), S. 90 ff., verneint hier kohärent einen Fall der Chantage, weil das Opfer keinen Schutz verdiene. Dabei vertritt er eine These, die, soweit ich weiß, niemand mehr vertritt und behauptet fast das Gegenteil von dem, was Epstein zu begründen versuchte (siehe oben S. ■).

87 *Laufen* (Anm. 56), S. 64, behauptet, dass die Zwangslage des Bewucherten „*per se* beachtlich“ sei. Es ist wahr, dass der Wuchertatbestand nicht die Verantwortlichkeit des Opfer berücksichtigt (*Laufen*, a. a. O., S. 67). Das ist aber ein Beweis, dass dieser Tatbestand nichts mit Solidaritätspflichten zu tun hat und kein Beweis gerade für das Gegenteil.

erklären, dass jemand das Recht hat, beliebig über den Wohlstand anderer zu verfügen⁸⁸. Das Recht, z. B. über andere frei zu reden und ihnen so schaden zu dürfen, wurde als *Erlaubnis* konzipiert – also als etwas, das weder verboten noch geboten ist –, und stellt ein *second best* dar. In den Fällen, in denen jemand mit der Ausübung eines solchen Rechts einen anderen schaden könnte, wäre es am besten, exakt bestimmen zu können, wann er dieses Recht ausüben kann.

Und warum bestimmen wir diese Umstände nicht und kontrollieren anschließend, ob sich der Täter entsprechend verhalten hat?⁸⁹ Dafür gibt es mindestens zwei gute Gründe. Zunächst ist manchmal absolut nicht klar, wie die korrekte Lösung unter bestimmten Umständen aussieht. Im Fall des Ehebruchs z. B. ist es manchmal nicht leicht zu sagen, ob mehr dafür spricht, sich in die Angelegenheit Anderer einzumischen oder sich gerade nicht einzumischen. Wahrscheinlich gibt es Gründe für beides⁹⁰. Es ist wahr, dass in manchen Fällen der Chantage leicht zu erkennen ist, was der Täter tun soll. Wenn es um Klatsch und Tratsch aus Freude am peinlichen physischen Defekt Anderer geht, sollte der Täter gewiss schweigen⁹¹. Aber auch wenn es möglich wäre, einen Maßstab vorzugeben, wäre die Kontrolle eine starke Einmischung des Staates in die Privatsphäre der Bürger. Dies würde einen Verlust an Freiheit bedeuten, den ein liberaler Staat nicht akzeptieren kann. Angesichts dieser Tatsache gibt es nur eine vernünftige Lösung, die darin besteht, die Leute frei über andere sprechen zu lassen⁹², und Handlungen zu erlauben, die vielleicht schädlich und sittenwidrig sein könnten⁹³, wobei es nur ausnahmsweise Sonderfälle zu berücksichtigen gibt.

Eine Nebenkonsequenz solcher Entscheidungen ist die Möglichkeit der Chantage. Manche Leute missbrauchen diese Freiheit, um sich unverdiente Vorteile

88 Ähnlich aber bezogen auf Motive *Berman*, 65 U. Chi. L. Rev. (1998), S. 844; Gorr, Dripps.

89 Gorr, 21 Phil & Pub Aff 43 (1992), S. 44; *Berman*, 65 U. Chi. L. Rev. (1998), S. 844, behauptet seinerseits, der Grund bestehe darin, dass es wahrscheinlich ist, dass T das Übel aus guten Gründen zufügt. Es ist sicherlich sehr problematisch, alles auf „Gründe“ zu reduzieren. Leider habe ich hier nicht genug Platz, um das zu diskutieren.

90 Gorr, 21 Phil & Pub Aff 43 (1992), S. 52 und 55 f.; *Wertheimer* (Anm. 15), S. 284 ff.

91 Gorr, 21 Phil & Pub Aff 43 (1992), S. 51; *Altman*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1652.

92 Diesem Argument entspricht natürlich die These, nach der das angedrohte Übel immer noch erlaubt sein muss. Aber sogar für diejenigen, die manche dieser angedrohten Handlungen verbieten wollen, ist die Chantage kein Schaden für das Opfer, *solange* diese Handlungen erlaubt sind, weil es sich eigentlich um ein formelles Problem handelt. Dagegen *Berman*, 65 U. Chi. L. Rev. (1998), S. 844 ff.; Gorr, 21 Phil & Pub Aff 43 (1992), S. 52 ff. Lösungsversuche durch die Infragestellung der Erlaubtheit der angedrohten Handlung: *Feinberg* (Anm. 46) S. 240 ff. (in manchen Fällen auch Gorr, 21 Phil & Pub Aff 43 [1992], S. 51).

93 Siehe dazu *Wertheimer* (Anm. 15), S. 281 ff. Aber natürlich ist Sittenwidrigkeit nicht gleich Rechtswidrigkeit. Dagegen *Kollmann* (Anm. 13), S. 93 ff.

versprechen zu lassen. Dies ist der externe Effekt der Chantage, von dem die RechtsökonomInnen reden⁹⁴. Das ist gewiss nicht richtig. Aber dabei wird das Opfer nicht *durch die Chantage* geschädigt. Das Unrecht liegt vielmehr darin, dass sich der Täter durch einen gewissen Missbrauch des Rechts bereichert⁹⁵. Das Sich-Bereichern ist normalerweise nicht schlecht und sicherlich nicht strafbar, auch nicht, wenn es unverdient geschieht⁹⁶.

Es bleiben noch die konsequentialistischen Argumente, die vielleicht das Verbot der Chantage erklären könnten⁹⁷. Dabei muss man aber immer gut begründen, weshalb jemand, der niemanden geschädigt hat, nur deshalb für drei bis fünf Jahre ins Gefängnis kommen soll, weil dies anderen gelegen kommt⁹⁸.

94 Siehe *Block/Kinsella/Hoppe*, Business Ethics Quarterly Band 10 Nummer 3 (2000), S. 596 ff.

95 *Feinberg* (Anm. 46), S. 197 f. *Mayer, Robert*, Journal of Applied Philosophy, Band 24, Nr. 2, 2007, S. 139 f. *Wertheimer* (Anm. 15), S. 207 ff. spricht von „*unfearness*“, wenn er das Unrecht der Ausbeutung bestimmen will. Ein solcher Begriff kann einfacher beim Wucher oder anderen Fällen der Ausbeutung verwendet werden, als bei der Chantage. Aber auf jeden Fall wäre dies nur ein raffinierter Begriff für ein „unverdientes Sich-Bereichern“, der erklärt, dass T unverdientes Geld erzielt, ohne O benachteiligt zu haben.

96 *Kindhäuser*, NSTz 1994, 106; *Wertheimer* (Anm. 15), S. 28 ff. *Laufen* (Anm. 56), S. 62 f., versucht zu zeigen, dass „das Gesetz eigennützige Übergriffe auf Rechtsgüter anderer stärker als bloße Destruktion“ bestraft, auch wenn dies von der Opferperspektive aus dasselbe sei. Laut mancher Autoren könne man die Ausbeutung nur auf der Basis eines Moralismus bestrafen. Vgl. *Feinberg* (Anm. 46), S. 176 und 240; *Wertheimer* (Anm. 15), S. 305 ff.

97 Grundlegend *Nozick*, Anarchy, State, and Utopia, 1974, S. 84 ff.; *Epstein*, 50 U. Chi. L. Rev. (1983), S. 562 ff. und 565 ff.; *Posner*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1 ff. *Murphy, Coase, Ginsburg/Schechtman, Shavell, DeLong*. Dazu kritisch *Berman*, 65 U. Chi. L. Rev. (1998), S. 810 ff.; *Altman*, 141 U. Pa. L. Rev. (1993), S. 1656; *Block/Kinsella/Hoppe*, Business Ethics Quarterly Band 10 Nummer 3 (2000), S. 593 und *passim*.

98 Hierher gehören die Thesen von *Arzt*, Festschrift für Lackner, S. 653; *Kindhäuser*, NSTz 1994, *passim*; *Heinsius*, Das Rechtsgut des Wuchers, S. 50 ff. und *Wertheimer* (Anm. 15), S. 300 ff. Indem wir verbieten, dass T die Schwäche von O missbraucht, wird vermieden, dass T diesen Faktor berücksichtigt, wenn er mit O verhandelt. Beim Wucher verbessern wir so die Lage von O, da wir davon ausgehen können, dass T sowieso Geld verleihen würde. O würde ohne das Bestehen der Möglichkeit des Wuchers günstigere Kredite bekommen. Das Argument könnte auch für die Chantage funktionieren. Weil wir davon ausgehen können, dass T ohne die Möglichkeit, Geld zu verdienen, die Information nicht offenbaren würde, stellt das Verbot der Chantage das Opfer *normalerweise* besser. Es würde die Leistung kostenlos bekommen. Natürlich müssten wir in beiden Fällen auch berücksichtigen, dass es manche Opfer gibt, die wegen des Verbots der Interaktion mit T schlechter gestellt werden (so *Altman*, 141 U. Pa. L. Rev. [1993], S. 1650; *Gorr*, 21 Phil & Pub Aff 43 [1992], S. 60, *Wertheimer*, a. a. O., S. 115 und 303 f.). Das wichtigste ist aber, dass obwohl das Verbot Sinn machen kann, dies nicht die Strafbarkeit der Ausbeutung begründen kann. Das konkrete Opfer wird bei solchen Handlungen nicht benachteiligt. So wie die Strafbarkeit des Rauchens zwar Sinn machen kann, um vom Rauchen abzuhalten, dies aber keine Bestrafung des Rauchens legitimieren kann.